

Satzung zur 2. Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg vom

Artikel I

§ 1 – Allgemeines –, Abs. 1 Ziffern 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- „4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen **des §§ 54ff. WHG** und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung **(§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG)**; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.11.2005.“

Artikel II

§ 2 – Begriffsbestimmungen –, Ziffern 1, 2, 3, 7, 12 und 15 erhalten folgende Fassung:

- „1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des **§ 54 Abs. 1 WHG**.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist nach **§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG** das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach **§ 54 Abs. 1 Satz 2 WHG** auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

Entwässerungssatzung der Stadt Sassenberg vom 28.11.2005

4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des § 18 b Wasserhaushaltsgesetzes und des § 57 LWG NRW,
5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung; hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 28.11.2005.

1. Abwasser:
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 51 Abs. 1 LWG NRW.
2. Schmutzwasser:
Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zum Kontrollschacht auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück. In den Fällen, in denen aufgrund der Lage des Gebäudes die Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes nicht möglich ist, endet die Grundstücksanschlussleitung an der Grundstücksgrenze.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen vom Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt bis einschließlich des Kontrollschachtes. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige Anschlussnehmer, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

15. Kontrollschacht:
Der Kontrollschacht ist ein Schachtbauwerk, das zur Überprüfung, Unterhaltung und Reinigung von Rohrleitungen dient. Er stellt im Weiteren den Übergabeschacht von der haustechnischen Abwas-

3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.

a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von der öffentlichen Abwasseranlage bis zum Kontrollschacht auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück.

b) Hausanschlussleitungen sind die Leitungen vom Gebäude auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt bis einschließlich des Kontrollschachtes. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

12. Indirekteinleiter:
Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt.

seranlage in die öffentliche Abwasseranlage dar. Der Kontrollschacht ist fachgerecht nach den Regeln der Technik herzustellen und hat grundsätzlich eine lichte Weite von mindestens 0,80 m aufzuweisen.“

Artikel III

§ 9 – Anschluss- und Benutzungszwang –, Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung. Beabsichtigt der Anschlussberechtigte die Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswasser auf seinem Grundstück, hat er hierzu mit Ausnahme der Gebiete, in denen ein Bebauungsplan dies vorschreibt, ein entwässerungstechnisches Bodengutachten für die Versickerung von Regenwasserabflüssen entsprechend DWA-Arbeitsblatt 138 beizubringen. In diesen Fällen ist ein Notüberlauf an die Kanalisation vorzusehen. Für die Versickerung des Niederschlagswassers über die belebte Bodenzone wird ein Bemessungsfaktor von 1:4 festgelegt. Das bedeutet, dass je 1 m² befestigter und angeschlossener Fläche 4 m² an belebter Bodenzone (Rasen, Beet, Wiese, etc.) zur Verfügung stehen muss. Wird dieser Ansatz unterschritten, ist die Vorlage eines entwässerungstechnischen Bodengutachtens gemäß Satz 3 erforderlich. Das anfallende Niederschlagswasser ist über eine Flächen- oder Muldenversickerung der belebten Bodenzone zuzuführen. Die Versickerung ist in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle des Niederschlagswassers, z. B. dem Fallrohr, anzuordnen. Der Anschlussnehmer hat sicherzustellen, dass eine Vernässung angrenzender Grundstücke und Gebäude nicht eintritt.“

Artikel IV

§ 11 - Nutzung des Niederschlagswassers – erhält folgende Fassung:

„Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem

Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absätze 2 und 3 dieser Satzung. Beabsichtigt der Anschlussberechtigte die Versickerung oder Verrieselung des Niederschlagswassers auf seinem Grundstück, hat er hierzu mit Ausnahme der Gebiete, in denen ein Bebauungsplan dies vorschreibt, ein entwässerungstechnisches Bodengutachten für die Versickerung von Regenwasserabflüssen entsprechend DWA-Arbeitsblatt 138 beizubringen. In diesen Fällen ist ein Notüberlauf an die Kanalisation vorzusehen.

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem

Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt kann in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW verzichten, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück sichergestellt ist.“

Artikel V

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke. In diesem Fall sind vom Grundstückseigentümer die anfallenden Kosten zu ersetzen. Gleiches gilt, wenn auf den Wunsch eines Grundstückseigentümers neben dem bestehenden Anschluss ein weiterer Anschluss erstellt wird.“

Artikel VI

§ 14 – Zustimmungsverfahren – erhält folgend Fassung:

„(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses an die Grundstücksanschlussleitung bedarf der Zustimmung der Stadt. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Die Zustimmung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen und Angaben beizufügen; ergänzende Unterlagen können angefordert werden:

- Formular „Entwässerungsantrag“, ausgefüllt und unterschrieben;

Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Stadt verzichtet in diesem Fall auf die Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers gemäß § 53 Abs. 3 a Satz 2 LWG NRW, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist.

(2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.

(1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Gemeinde den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Gemeinde an der offenen Baugrube erfolgt ist.

(2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei

- Lageplan (1 : 250) mit der Darstellung u. a. des geplanten bzw. vorhandenen Gebäudes, der Grundleitungen und des Anschlusses an den öffentlichen Kanal;
- Grundrissplan (1:100) aller Untergeschosse (unterhalb der Rückstauenebene) und Erdgeschoss mit Darstellung der Entwässerung;
- Vertikalschnitt (Strangschema) des zu entwässernden Gebäudes in Richtung des öffentlichen Kanals mit Darstellung u. a. der Hausanschlussleitungen, Fallrohre, Gefälle und Rohrquerschnitt der Hausanschlussleitung und des öffentlichen Kanals. Die Höhen (ü. NN.) der Straßenoberkante an der Anschlussstelle, der Gebäudegeschosse und der Hofflächen sind anzugeben!
- Bei Versickerung von Regenwasser: entwässerungstechnisches Bodengutachten entsprechend DWA-Arbeitsblatt A 138, Planunterlagen und Erläuterungsbericht zur Versickerungsanlage;
- Detailzeichnungen / Unterlagen für Bauteile wie z.B. Fettabscheider, Hebeanlagen, Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen, Grundstücksgeländeprofil etc.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

(4) Für begründete Fälle können Ausnahmen von den Regelungen dieser Satzung ausgesprochen werden, soweit das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet ist.“

Artikel VII

§ 15 – Indirekteinleiterkataster –, Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung

der Stadt einzureichen.

(3) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese sichert die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers.

(2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung

zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.“

Artikel VIII

§ 20 – Ordnungswidrigkeiten –, Abs.1, Ziffern 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

„10. § 15 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

11. § 17 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.“

zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

10. § 14 Absatz 2

der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt.

11. § 16 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt oder die durch die Stadt Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.